



ANMELDUNG BUSINESS PAYBOX

Bitte senden Sie dieses Anmeldeformular mit allen geforderten Beilagen

per E-Mail an business@payboxbank.at oder per Post an: **paybox Bank AG, CRM Department, Lassallestraße 9, 1020 Wien**

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars die nachstehende Checkliste und notwendigen Anlagen:

CHECKLISTE

- Formular vollständig ausgefüllt
- Formular firmenmäßig gezeichnet
- SEPA-Lastschrift-Mandat firmenmäßig gezeichnet

ANLAGEN

- aktueller Registerauszug (z. B. Firmenbuch, nicht älter als 6 Wochen) - sofern es sich um eine eingetragene Gesellschaft handelt
- Kopien der Lichtbildausweise jener vertretungsbefugten Personen, die den Vertrag unterschreiben
- gegebenenfalls Dokumente, welche das wirtschaftliche Eigentum belegen

1. UNTERNEHMENSDATEN

Firma bzw. Name: (vollständiger Firmenwortlaut des Unternehmens gemäß Firmenbuch bzw. der Name des Unternehmers)

Rechtsform:
(Rechtsform des Unternehmens wie z. B. AG, GmbH, OHG, KG, e.U.)

Registernummer: (Die von der Registrierungsstelle ans Unternehmen vergebene Registernummer. Beispiele: Firmenbuch-, Vereinsregister-, Gewerbe registernummer etc.)

UID-Nr.:

Tel-Nr.:

Straße/
HausNr.:

Land:

Postleitzahl:

Ort/Sitz:

INFORMATION: Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass es sich bei dem unter Punkt "1. Unternehmensdaten" bekannt gegebenen Unternehmenssitz gleichzeitig um den Sitz der zentralen Verwaltung des Unternehmens handelt.

2. KONTAKTDATEN DES ANSPRECHPARTNERS

Bitte geben Sie uns bekannt, mit wem wir im Rahmen der Abwicklung der business paybox kommunizieren dürfen. Mit Ihrer Unterschrift unter diesem Antrag erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen, wie insbesondere Zugangsberechtigungsdaten und Kennwörter für den Online Service Bereich, aber auch dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen, wie beispielsweise Umsätze und Abrechnungen, von uns an diese Person an die unten bekannt gegebene E-Mail Adresse per E-Mail oder an die unten bekannt gegebene Mobilfunknummer per SMS zugestellt werden dürfen. Mit Versand der E-Mail oder SMS gilt die jeweilige Nachricht als zugestellt.

Anrede: Frau Herr Titel:

Vorname:

Nachname:

Geb. Datum:
(TT/MM/JJJJ)

Mobilfunk-Nr.:

E-Mail:

3. BEKANNTGABE DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS DES UNTERNEHMENS

ERKLÄRUNG:

Gemäß § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) hat die paybox Bank AG (im Folgenden „paybox Bank“) den Kunden aufzufordern, die Identität seines wirtschaftlichen Eigentümers bekannt zu geben. Treuhandschaften und stille Gesellschafter sind offen zu legen. Der Kunde ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Dies gilt auch für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen. Der Kunde gibt die nachfolgend angeführte(n) Person(en) als wirtschaftliche(n) Eigentümer bekannt: Treffen mehrere Voraussetzungen zu, bitte immer alle zutreffenden ankreuzen.

Es besteht keine Erhebungspflicht, weil die Gesellschaft an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 BörseG 2018 oder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat notiert an welcher dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Bezeichnung der Wertpapierbörse:

HINWEIS: Wenn weder ein direktes noch indirektes wirtschaftliches Eigentum vorliegt, geben Sie bitte die Mitglieder der obersten Führungsebene an.

1. PERSON

Anrede: Frau Herr Titel: Staatsangehörigkeit:

Vorname: Nachname:

Land: (Wohnsitz) Adresse: (Wohnsitz)

Geb. Datum: (TT/MM/JJJJ) Geburtsort: Geburtsland:

Politisch exponierte Person: JA NEIN

2. PERSON

Anrede: Frau Herr Titel: Staatsangehörigkeit:

Vorname: Nachname:

Land: (Wohnsitz) Adresse: (Wohnsitz)

Geb. Datum: (TT/MM/JJJJ) Geburtsort: Geburtsland:

Politisch exponierte Person: JA NEIN

3. PERSON

Anrede: Frau Herr Titel: Staatsangehörigkeit:

Vorname: Nachname:

Land: (Wohnsitz) Adresse: (Wohnsitz)

Geb. Datum: (TT/MM/JJJJ) Geburtsort: Geburtsland:

Politisch exponierte Person: JA NEIN

	DIREKTES WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM (Keine zwischengelagerten Rechtsträger vorhanden)		INDIREKTES WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM Zwischengelagerte(r) Rechtsträger vorhanden, der/die Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte am Kunden hält/halten	MITGLIED DER OBERSTEN FÜHRUNGSEBENE DES KUNDEN (Wenn weder direktes noch indirektes wirtschaftliches Eigentum vorliegt)
	Halten von mehr als 25% der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte am Kunden	Kontrolle über die Geschäftsführung des Kunden	Kontrolle über diese(n) Rechtsträger, der/die (alleine oder in Summe) mehr als 25% am Kunden hält/halten	
1. PERSON	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. PERSON	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PERSON	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie weitere wirtschaftliche Eigentümer anführen möchten, drucken Sie diese Seite bitte mehrfach aus.

Bitte legen Sie zur Nachvollziehbarkeit der Eigentums- und Kontrollstruktur des Unternehmens folgende Unterlagen bei:

- Firmenbuchauszug/Handelsregisterauszug
- Gesellschaftsvertrag und Bestellungsurkunde der derzeit vertretungsbefugten Personen (bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen)
- Ausweiskopien der vertretungsbefugten Personen
- Gesellschafterliste
- Vollständig erweiterter Auszug aus dem Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Bei Aktiengesellschaften benötigen wir zusätzlich:

- Aktienbuch (bei Aktiengesellschaften mit Namensaktien)
- Protokoll der letzten Hauptversammlung samt allfälliger Anwesenheitsliste (bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien)

4. GESCHÄFTSFÜHRENDE ORGANE UND/ODER VERTRETUNGSBEFUGTE PERSONEN

Bitte tragen Sie hier jene vertretungsbefugten Personen ein, die Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Anmeldung rechtswirksam der paybox Bank gegenüber vertreten und daher dieses Anmeldeformular firmenmäßig zeichnen. Beispiele: Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist, bei Einzelunternehmen der Inhaber.

.....

Anrede: Frau Herr Titel:

Vorname: Nachname:

Land: (Wohnsitz) Adresse: (Wohnsitz)

Geb. Datum: (TT/MM/JJJJ) Staatsan- gehörigkeit:

E-Mail Adresse:

Die E-Mail Adresse wird nur für den einmaligen Versand des Video-Ident Links verwendet.

Politisch exponierte Person: JA NEIN

.....

Anrede: Frau Herr Titel:

Vorname: Nachname:

Land: (Wohnsitz) Adresse: (Wohnsitz)

Geb. Datum: (TT/MM/JJJJ) Staatsan- gehörigkeit:

E-Mail Adresse:

Die E-Mail Adresse wird nur für den einmaligen Versand des Video-Ident Links verwendet.

Politisch exponierte Person: JA NEIN

.....

Wenn Sie weitere vertretungsbefugte Personen anführen möchten, drucken Sie diese Seite bitte mehrfach aus.

.....

Mit unten stehender Unterschrift

• bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit aller unserer Angaben und akzeptieren die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paybox Bank AG für das Produkt business paybox“. Wir verzichten hierbei auf die Verwendung allenfalls bestehender diesen widersprechenden eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus gehende – insbesondere mündliche – Nebenabreden bestehen nicht.

• erklären wir, dass alle unsere Angaben, auch zum Status politisch exponierter Personen, vollständig und richtig sind. Wir nehmen zur Kenntnis, dass wir während der Dauer des gegenständlichen Vertragsverhältnisses verpflichtet sind, der paybox Bank AG diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Nähere Informationen über meine Rechte nach dem geltenden Datenschutzrecht und über die Verarbeitung meiner Daten nach den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz entnehme ich der beiliegenden „Datenschutzerklärung der paybox Bank“.

Das Unternehmen handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung JA NEIN

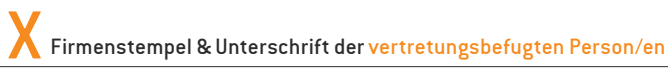
Wir sind damit einverstanden, dass uns die paybox Bank AG über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz wie z.B. Telefon, Fax, E-Mail, SMS zu Werbezwecken kontaktieren darf. Diese Zustimmung können wir jederzeit schriftlich widerrufen. JA NEIN

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen – sei es in Bezug auf die vertretungsbefugten Personen und das wirtschaftliche Eigentum oder in Bezug auf einzelne Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers – der paybox Bank AG von sich aus unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ort Datum

Bitte tragen Sie Ihren Vor- und Nachnamen hier in BLOCKBUCHSTABEN ein.

Bitte tragen Sie Ihren Vor- und Nachnamen hier in BLOCKBUCHSTABEN ein.



X Firmenstempel & Unterschrift der **vertretungsbefugten Person/en**



INFORMATIONSBLETT POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN GEMÄSS § 2 Z 6 FM-GWG

Darunter versteht man natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen nahestehende Personen.

1. „Wichtige öffentliche Ämter“ beinhalten folgenden Funktionen:

- a Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
- b Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
- c Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
- d Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
- e Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;
- f Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
- g Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
- h Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

2. Als „unmittelbare Familienmitglieder“ gelten:

- a der Ehegatten einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- b die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB,
- c die Eltern einer politisch exponierten Person.

3. Als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ gelten:

- a natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
- b natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

INFORMATIONSBLETT WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER GEMÄSS § 2 Z 3 FM-GWG

Darunter versteht man alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

Bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:

- a alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:
 - aa Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.
 - bb Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.
Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

- b die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
 - aa bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.
 - cc bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

Bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18,

die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

- a Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):
 - aa die Stifter;
 - bb die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis), erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
- b bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):
 - aa die Gründer;
 - bb die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc den Begünstigtenkreis;
 - dd sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer

Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

BUSINESS

PAYBOX

AGB



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PAYBOX BANK AG für das Produkt business paybox

Präambel

„business paybox“ ist ein begrenzt verwendbares Zahlungsinstrument iSd § 3 Abs 3 Z 11 lit b ZaDiG 2018 und ermöglicht Unternehmen („Kunden“) die bargeldlose Bezahlung von elektronischen Parktickets bei österreichischen Städten und Gemeinden sowie privaten Parkraumbietern (nachfolgend „Leistungserbringer“ genannt) mit einem mobilen Endgerät, verbunden mit einem Online Service zur Selbstadministration.

1. ÜBER UNS

1.1. Die paybox Bank AG (im Folgenden kurz „paybox Bank“) ist eine in Österreich unter der Firmenbuchnummer FN 218809d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit dem Sitz in der Lassallestraße 9, 1020 Wien.

1.2. Der Kunde kann die paybox Bank über die Nummer 05 05 2 05 05 (zum Ortstarif) oder per E-Mail unter business@payboxbank.at kontaktieren.

1.3. Die paybox Bank ist ein Kreditinstitut, das aufgrund der ihr von der österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß Bankwesengesetz erteilten KonzeSSION zur Erbringung von Bankgeschäften, insbesondere Zahlungsdiensten und der Ausgabe elektronischen Geldes, berechtigt ist.

business paybox stellt ein begrenzt verwendbares Zahlungsinstrument iSd § 3 Abs 3 Z 11 lit b ZaDiG 2018 dar, das nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des BWG, ZaDiG 2018 bzw. E-Geldgesetzes 2010 unterliegt.

2. DIE NUTZUNG VON BUSINESS PAYBOX

2.1. Zum Vertragsabschluss ist die Übermittlung eines durch den Kunden ordnungsgemäß ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten Anmeldeformulars sowie der darin geforderten Anlagen erforderlich. Die paybox Bank überprüft den Kundenantrag sowie die Bonität des Kunden und ist berechtigt, den Kundenantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Bestätigung über die Freischaltung der business paybox per E-Mail an den vom Kunden im Antragsformular bekannt gegebenen Ansprechpartner zu Stande.

2.2. Die Nutzung von business paybox ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Kunde muss über ein auf seinen Namen lautendes, legitimes, aufrechtes und nicht gesperrtes Bankkonto bei einer Bank mit Sitz in Österreich oder dem EWR verfügen,
- der business paybox nutzende Kunde und etwaige nutzungsberechtigte Mitarbeiter des Kunden müssen über eine aufrechte österreichische Mobilfunknummer verfügen.

2.3. business paybox ermöglicht nutzungsberechtigten Mitarbeitern des business paybox Kunden die bargeldlose Bezahlung von elektronischen Parkscheinen bei Leistungserbringern mit einem Mobiltelefon durchzuführen und die automatisierte Abrechnung dieser Transaktionen durch den Kunden. Weiters stellt die paybox Bank dem Kunden ein Online Service auf www.paybox.at/ OnlineService zur Selbstadministration der business paybox zur Verfügung. Über dieses Online Service können die vom Kunden festgelegten Ansprechpartner, die der paybox Bank bei Anmeldung namentlich bekannt zu geben sind, die zur Nutzung von business paybox berechtigten Mitarbeiter selbst anlegen, verwalten und Berechtigungen an diese vergeben. Das Online Service bietet ferner folgende Möglichkeiten: Anlegen, Ändern, Löschen, Sperren und Entsperrungen der zur Nutzung von business paybox berechtigten Mitarbeiter, Vergeben

von Berechtigungen auf Ebene des Leistungserbringers, Abfragen von Transaktionsdetails und die Evidenzhaltung der nutzungsberechtigten Mitarbeiter sowie die Verwaltung von Rechnungen. Ferner besteht dort die Möglichkeit, nutzungsberechtigte Mitarbeiter für HANDY Parken anzumelden, wobei hierdurch ein gesondertes Vertragsverhältnis mit dem Betreiber von HANDY Parken zu Stande kommt. Die vom Kunden im Online Service Bereich angelegten nutzungsberechtigten Mitarbeiter erhalten von der paybox Bank gesonderte Zugangsrechte, mittels derer sie ihre Transaktionen einsehen und ihre paybox PIN ändern können.

2.4. Mit business paybox können ausschließlich elektronische Parkscheine bargeldlos über ein mobiles Endgerät in Anspruch genommen werden. Zum Zweck der Abrechnung dieser Zahlungsvorgänge ermächtigt der Kunde die paybox Bank, die mittels business paybox bezahlten Geldbeträge von dem der paybox Bank bekanntgegebenen Bankkonto des Kunden mittels Lastschrift einzuziehen.

2.5. Zur Bezahlung von elektronischen Parkscheinen müssen die nutzungsberechtigten Mitarbeiter des business paybox Kunden je nach Anwendungsbereich entweder

- ein SMS mit B für business paybox und einen entsprechenden Code an die Telefonnummer senden, welche dem nutzungsberechtigten Mitarbeiter für die Nutzung eines business paybox Services bekannt gegeben wird oder
- im Rahmen der Verwendung einer entsprechenden App, sofern verfügbar, „Business“ auswählen und dann auf „Kaufen“ oder einen vergleichbaren, den Kauf- bzw. Bestellprozess bestätigenden Button klicken.

Die Transaktion wird entweder durch Eingabe der business paybox PIN und #-Taste bestätigt oder für die vom Kunden freigegebenen Services bei Beträgen bis maximal EUR 30,- ohne zusätzliche Autorisierung abgeschlossen.

2.6. Mit Bestätigung der Zahlung autorisiert der Kunde die Bezahlung von elektronischen Parkscheinen und weist die paybox Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an den jeweiligen Leistungserbringer zu bezahlen. Die Bestätigung einer paybox Zahlung durch den Kunden erfolgt durch die in den Punkten 2.5.a) und b) genannten Autorisierungsarten und ist unwiderruflich.

2.7. Mit Autorisierung einer Transaktion gemäß eines der in Punkt 2.5. genannten Verfahren gilt der Zahlungsauftrag als bei der paybox Bank eingegangen. Der Kunde ermächtigt die nutzungsberechtigten Mitarbeiter hiermit ausdrücklich, entsprechende Zahlungsaufträge im Namen und auf Rechnung des Unternehmens zu erteilen. Handelt es sich dabei um keinen Bankarbeitstag, gilt der Zahlungsauftrag am darauffolgenden Bankarbeitstag als eingegangen. Damit gilt die Zustimmung des Kunden zur Durchführung der Bezahlung von elektronischen Parkscheinen als erteilt. Nach dem Eingangszeitpunkt ist der Widerruf des jeweiligen Zahlungsauftrages durch den Kunden

ausgeschlossen.

2.8. Die paybox Bank erstellt monatlich, jeweils zum Monatsletzten, eine Sammelabrechnung. Diese enthält eine Auflistung aller von den nutzungsberechtigten Mitarbeitern durchgeführten Transaktionen, sowie die Aufstellung der dem Kunden gemäß Punkt 8.1 verrechneten Entgelte. Der Kunde kann die Sammelrechnung in seinem Online Service Bereich einsehen und herunterladen. Über die Verfügbarkeit der Rechnung wird der Kunde per E-Mail informiert. Auf Wunsch wird dem Kunden kostenpflichtig die Sammelrechnung auch per Post übermittelt (siehe Entgeltblatt). Gleichzeitig wird der Kunde per E-Mail über den bevorstehenden Lastschreiteinzug informiert (Pre-Notification). Der Einzug des in der Sammelrechnung ausgewiesenen Betrages erfolgt frühestens 14 Kalendertage nach erfolgter Rechnungslegung.

2.9. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Nutzung von business paybox fälligen Entgelte, Gebühren und von seinen nutzungsberechtigten Mitarbeitern getätigte Zahlungen der paybox Bank zu bezahlen. Er hat für ausreichende Deckung auf seinem Bankkonto, von dem der Einzug obiger Beträge mittels Lastschrift erfolgt, zu sorgen.

2.10. Die paybox Bank ist berechtigt, sämtliche ihr entstehende Bankspesen bzw. sonstige verrechnete Entgelte für eine aus Verschulden des Kunden nicht eingelöste Lastschrift diesem zu verrechnen. Der Kunde wird dafür sorgen, dass der in seinem Verantwortungsbereich stehende Teil der Umsetzung des gegenständlichen Prozesses den gesetzlichen, insbesondere den steuerrechtlichen Bestimmungen entspricht und hält die paybox Bank in diesen Belangen schad- und klaglos.

2.11. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit dem jeweiligen Leistungserbringer betreffen (z.B. Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche), ausschließlich und direkt mit diesem zu regeln. Der Kunde ist auch in diesem Fall der paybox Bank gegenüber verpflichtet, den Zahlungsbetrag zu ersetzen.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN UND SEINER NUTZUNGSBERECHTIGTEN MITARBEITER

Das Produkt business paybox darf ausschließlich vom Kunden oder von durch den Kunden berechtigten Mitarbeitern (nutzungsberechtigten Mitarbeitern) zur Bezahlung von elektronischen Parktickets der Leistungserbringer genutzt werden. Sie darf vom Kunden oder dessen nutzungsberechtigten Mitarbeitern weder zur Gänze noch teilweise an Dritte übertragen oder zur Nutzung überlassen werden. Jegliche sonstige kommerzielle Nutzung von business paybox ist untersagt.

3.1. Die zur Nutzung der business paybox teilweise erforderlichen PIN-Codes (business paybox-PIN) werden per SMS an die der paybox Bank bekannt gegebenen Mobiltelefonnummern der nutzungsberechtigten Mitarbeiter übermittelt. Der Kunde und dessen nutzungsberechtigten Mitarbeiter sind verpflichtet,

BUSINESS

PAYBOX

AGB



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PAYBOX BANK AG für das Produkt business paybox

den zugesandten PIN-Code unverzüglich zu ändern und die SMS, welche den PIN-Code enthält, zu löschen. Die PIN-Codes sind geheim zu halten und dürfen unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere dürfen diese nicht auf SIM-Karten oder mobilen Endgeräten vermerkt, gespeichert oder gemeinsam mit diesen aufbewahrt werden. Besteht der Verdacht, dass ein Dritter Kenntnis von einem PIN-Code erlangt hat, so hat der Kunde bzw. der nutzungsberechtigte Mitarbeiter diesen unverzüglich über das Online Service selbst zu ändern oder die paybox Bank unverzüglich mit der Änderung zu beauftragen oder die business paybox zu sperren.

3.2. Stellt der Kunde oder stellen nutzungsberechtigte Mitarbeiter missbräuchliche Verfügungen oder sonstige, nicht autorisierte Nutzungen mit business paybox fest, sind der Kunde und der jeweilige nutzungsberechtigte Mitarbeiter verpflichtet, selbst sofort die Sperre der business paybox über das Online Service zu veranlassen oder unverzüglich die paybox Bank mit der Sperre zu beauftragen. Eine Sperre kann jederzeit kostenlos unter der kostenlosen Sperrhotline 0800 729 269 veranlasst werden. Das Gleiche gilt bei Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons bzw. der registrierten SIM-Karte des Kunden bzw. nutzungsberechtigten Mitarbeiters. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine nutzungsberechtigten Mitarbeiter vor der erstmaligen Nutzung der business paybox Services diese AGB sowie vor allem auch die Sorgfalts- und Informationspflichten zu Kenntnis nehmen.

4. SPERRE DER BUSINESS PAYBOX DURCH DIE PAYBOX BANK

4.1. Die paybox Bank ist zur Sperre der business paybox des Kunden berechtigt, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit business paybox dies rechtfertigen, der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der business paybox besteht sowie ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann oder die paybox Bank aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung zur Sperre verpflichtet ist.

4.2. Die paybox Bank wird den Kunden – soweit zulässig und möglich – von einer durch sie veranlassten Sperre und über deren Gründe vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre telefonisch oder schriftlich informieren.

5. HAFTUNG DES KUNDEN

5.1. Bei leicht oder grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten durch den Kunden oder nutzungsberechtigten Mitarbeiter haftet der Kunde bis zur Veranlassung der Sperre mittels Online Service oder bis zum Einlangen der Sperrmeldung des Kunden bei der paybox Bank unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der paybox Bank für die missbräuchliche Verwendung der business paybox durch Dritte höchstens bis zur Höhe des tatsächlich verursachten Schadens.

5.2. Bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten durch den Kunden oder nutzungsberechtigten Mitarbeiter oder betrügerischer Mitwirkung an missbräuchlichen Verfügungen haftet der Kunde unabhängig von einem Mitverschulden der paybox Bank zur Gänze für den entstandenen Schaden.

5.3. Ab Veranlassung der selbständigen Sperre mittels Online Service oder dem Einlangen der Sperrmeldung bei der paybox Bank wird der Kunde von jeglicher Haftung für die missbräuchliche Verwendung der business paybox befreit, es sei denn, er hat in betrügerischer oder sonst rechtswidriger Absicht zu dem Missbrauchsfall beigetragen.

6. HAFTUNG DER PAYBOX BANK

6.1. Für vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden haftet die paybox Bank unbeschränkt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist bei bloßer Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.2. Wird ein Zahlungsauftrag vom Kunden ausgelöst, haftet die paybox Bank gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Bezahlung von elektronischen Parktickets bis zum Eingang des jeweiligen Zahlungsbetrages beim Zahlungsdienstleister des jeweiligen Leistungserbringers.

6.3. Für durch nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsvorgängen entstandene Schäden haftet die paybox Bank jedoch nicht, wenn diese auf einem Ereignis beruhen, auf das paybox Bank keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Insbesondere für Schäden der Nichtverfügbarkeit oder sonstigen Mangelhaftigkeit von Systemen, die außerhalb des Einflussbereichs der paybox Bank liegen, wird somit die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Verfügbarkeit des Internets, das ordnungsgemäße Funktionen von Mobilfunknetzen und des mobilen Endgeräts, welches für business paybox verwendet wird. Die paybox Bank haftet auch nicht für die Kosten der Nutzung eines Mobilfunknetzes, die aus der Verwendung von business paybox resultieren. Eine Haftung der paybox Bank setzt zudem voraus, dass der Schaden nicht durch eine Pflichtverletzung des Kunden verursacht wurde.

6.4. Ist die Verwendung von business paybox aufgrund einer Weigerung eines Leistungserbringers oder einer Störung bei einem Leistungserbringer nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet paybox Bank für dadurch entstandene Schäden nur, wenn eine Nichtakzeptanz oder eine derartige Störung durch Verschulden der paybox Bank verursacht und nicht durch eine Pflichtverletzung des Kunden ermöglicht wurde.

6.5. Bei nicht autorisierten sowie bei nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen hat die paybox Bank das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte bzw. bei bereits bezahlter Monatsrechnung gegebenenfalls den bezahlten Betrag zu erstatten. Der Kunde kann diese Berichtigung jedoch nur erwirken, wenn er die paybox Bank unverzüglich – ohne schuldhaftes Verzögerung – nach Feststellung des nicht autorisierten bzw. nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags, spätestens jedoch drei Monate nach Belastung des Kontos, davon unterrichtet (Rügeobliegenheit).

7. LIMIT

Die paybox Bank behält sich vor, für die Gesamtheit aller vom Kunden durchgeführten Transaktionen einen Höchstbetrag/Limit pro Tag und Monat festzulegen. Innerhalb dieses ihm eingeräumten Limits, räumt der Kunde dem jeweiligen nutzungsberechtigten Mitarbeiter ein eigenes Limit pro Tag und Monat ein. Die paybox Bank kann dieses dem Kunden eingeräumte Limit jederzeit ändern und wird dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Ist die Überschreitung des Limits innerhalb des definierten Zeitraumes für den Kunden absehbar, so wird er die paybox Bank unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Der Kunde darf die business paybox nur innerhalb des ihm eingeräumten Limits nutzen und nur insoweit, als seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse den Ausgleich gewährleisten. Wenn der Kunde den ihm eingeräumten Höchstbetrag

überschreitet, ist die paybox Bank berechtigt, den Ersatz der Zahlungsbeträge, Entgelte und Aufwendungen zu verlangen, die durch die Nutzung der business paybox durch den Kunden bzw. den nutzungsberechtigten Mitarbeiter entstehen.

8. ENTGELTE UND VERZUGSZINSEN

8.1. Für die Nutzung von business paybox gelten die Entgelte gemäß dem „Entgeltblatt für das Produkt business paybox“, welches Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und auch unter www.paybox.at/businessAGB veröffentlicht ist.

8.2. Aufgrund der für die Durchführung der Bezahlung von elektronischen Parktickets erforderlichen SMS oder der erforderlichen Datenverbindung beim Download und in der zur business paybox Nutzung tauglichen App können bei Überschreiten des vom Mobilfunkbetreiber im Tarif inkludierten SMS-Guthabens oder Datenvolumens unter Umständen zusätzliche Kosten beim Mobilfunkbetreiber anfallen, die außerhalb des Einflussbereichs der paybox Bank liegen.

8.3. Die paybox Bank ist bei schuldhaftem Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, als Entschädigung die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung tatsächlich anfallenden Kosten zu begehren, jedenfalls aber EUR 40,- (vierzig Euro) pro Fall. Darüber hinaus aber die paybox Bank in diesem Fall Verzugszinsen vom aushaftenden Betrag in Höhe von 9,2 Prozent per anno über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank einheben.

9. KOMMUNIKATION

9.1. Der Abschluss dieses Vertrages wie auch jede weitere Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank während der Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen in deutscher Sprache.

9.2. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses ist die Kommunikation zwischen dem Kunden und der paybox Bank durch elektronische Kommunikation an die durch den Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse zu führen.

10. INFORMATIONSPFLICHT DES KUNDEN BEI EINER ÄNDERUNG SEINER VERTRAGSWESENTLICHEN DATEN

Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner vertragswesentlichen Daten unverzüglich der paybox Bank mitzuteilen. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf die Änderung seiner Vermögensverhältnisse, seiner Bankverbindung, Adresse, E-Mail Adresse, die Änderung seiner Mobiltelefonnummer bzw. jener für das Produkt business paybox der nutzungsberechtigten Mitarbeiter sowie auf die Weitergabe seines Mobiltelefonvertrags an einen Dritten. Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift bzw. E-Mail Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der paybox Bank nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen.

11. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

11.1. Der Vertrag kommt mit Verständigung des Kunden per E-Mail von der Freischaltung der business paybox durch die paybox Bank zustande und wird – soweit nichts anderes vereinbart wurde – auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die paybox Bank behält sich vor, Kundenanträge auf Nutzung von business paybox ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

BUSINESS

PAYBOX

AGB



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PAYBOX BANK AG für das Produkt business paybox

11.2. Ordentliche Kündigung:

Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Zeit vorliegt, können sowohl der Kunde als auch die paybox Bank diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten aufkündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

11.3. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Für die paybox Bank liegt ein wichtiger Grund, der die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht, insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde gröblich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und die Vertragsverletzung nicht binnen 14 Tagen beseitigt,
- b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder der Kunde zahlungsunfähig wird oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät,
- c) der Kunde für das Vertragsverhältnis wesentliche Angaben gegenüber der paybox Bank schuldhaft unrichtig macht,
- d) der Kunde deren Änderung vertragswidrig verschweigt,
- e) der Kunde seine bei Abschluss des Vertrages bekannt gegebene Bankverbindung ohne Nennung einer neuen, gleichwertigen Bankverbindung auflöst,
- f) eine Lastschrift nicht eingelöst wird und in weiterer Folge nicht unverzüglich Zahlung durch den Kunden erfolgt oder
- g) die paybox Bank das Produkt business paybox einstellt.

11.4. Mit dem Zugang der außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund durch die paybox Bank darf der Kunde business paybox nicht mehr verwenden.

11.5. Zum Zeitpunkt einer Kündigung bereits bestehende Verpflichtungen des Kunden werden von der Kündigung nicht berührt und sind jedenfalls zu erfüllen.

12. ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12.1. Änderungen dieser zwischen dem Kunden und der paybox Bank vereinbarten AGB werden dem Kunden von der paybox Bank spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dies erfolgt per E-Mail oder schriftlich an die der paybox Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei paybox Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch (mittels E-Mail oder schriftlich) des Kunden einlangt. Darauf wird die paybox Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird die paybox Bank eine Fassung der AGB mit den erfolgten Änderungen sowie eine vollständige Fassung der neuen AGB auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Auch darauf wird die paybox Bank im Änderungsangebot hinweisen.

12.2. Änderung der Entgelte:

Die paybox Bank kann im Geschäft mit dem Kunden Entgelte für Dauerleistungen, welche die paybox Bank zu leisten hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für die Änderung anderer Leistungen der paybox Bank, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Geschäftsbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen. Darüber hinausgehende Änderungen von Leistungen der paybox Bank oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden von paybox Bank spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als

erteilt, wenn bei paybox Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden, mittels E-Mail oder schriftlich, einlangt. Darauf wird paybox Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

13. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

15. RECHTSBEHELFE

Sollte ein Kunde mit einer von paybox Bank angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, steht es ihm frei, sich an den

Internet Ombudsmann als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle:
Internet Ombudsmann, Margaretenstrasse 70/2/10,
1050 Wien
E-Mail: beratung@ombudsmann.at

zu wenden.



ENTGELTBLATT

für das Produkt business paybox (gültig ab 27.07.2017)

Gemäß Punkt 8 der AGB für die Nutzung von business paybox gelten folgende Entgelte:

Steuerfrei gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit e UStG

Einmalige Entgelte:

- | | | |
|---|-----|-------|
| • Anlegen des business paybox Kunden | EUR | 48,00 |
| • Anlegen eines nutzungsberechtigten Mitarbeiters durch den Kunden | EUR | 1,20 |
| • Datenänderung eines nutzungsberechtigten Mitarbeiters durch den Kunden | EUR | 0,00 |
| • Anlegen eines nutzungsberechtigten Mitarbeiters durch die paybox Bank | EUR | 3,60 |
| • Datenänderung eines nutzungsberechtigten Mitarbeiters durch die paybox Bank | EUR | 3,60 |

Monatliche Entgelte:

- | | | |
|--|-----|------|
| • pro nutzungsberechtigtem Mitarbeiter | EUR | 1,80 |
| • Postversand Sammelrechnung | EUR | 2,50 |